

# Was ist MREL?

“Minimum requirement for  
own funds and eligible  
liabilities”

Stand 17.01.2019

## HINTERGRUND

Die Finanzkrise 2007/2008 hat aufgezeigt, dass für bestimmte Kreditinstitute eine Insolvenz im herkömmlichen Sinne nicht in Frage kommt, da durch ein plötzliches Ausscheiden dieser Kreditinstitute aus dem Markt im Rahmen eines Insolvenzverfahrens die Finanzmarktstabilität, die Aufrechterhaltung von wesentlichen Funktionen für Finanzwirtschaft und Realwirtschaft etc. gefährdet wären. Aus diesem Grund mussten Kreditinstitute oftmals durch Staatshilfe gestützt oder gerettet werden. Diese Vorgehensweise wird als „Bail-out“ bezeichnet. Die Verwendung von Mitteln der öffentlichen Hand soll als eine der Lehren aus der Finanzkrise zukünftig nicht mehr notwendig sein. Stattdessen sollen zukünftig die Eigentümer und Gläubiger des betroffenen Kreditinstituts für die Finanzierung aufkommen. Für Kreditinstitute in der Europäischen Union soll dies durch die Richtlinie 2014/59/EU (Bank Recovery and Resolution Directive, „BRRD“) sichergestellt werden, die im Mai 2014 vom Unionsgesetzgeber erlassen und in Österreich mit In-Kraft-Treten am 1. Jänner 2015 durch das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) umgesetzt worden ist. Darüber hinaus hat der Unionsgesetzgeber im Juli 2014 die unmittelbar anwendbare Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (Single Resolution Mechanism Regulation, „SRMR“ bzw. im Folgenden „SRM-VO“) erlassen, die seit 1. Jänner 2016 vollständig anwendbar ist. Durch diese Verordnung und dem Single Resolution Board (SRB) in Brüssel als zuständige Abwicklungsbehörde für bedeutende und grenzüberschreitend tätige Kreditinstitute („Significant Institutions“ und „Cross-border Institutions“), kommt es zu einem höheren Integrationsgrad in der Bankenunion.

Grundsätzlich sollen Kreditinstitute auch künftig im Rahmen der Insolvenzordnung liquidiert werden.<sup>1</sup> Sind aber die in § 49 Abs. 1 BaSAG genannten Voraussetzungen erfüllt, d.h. dass eine Entscheidung über den bestehenden bzw. wahrscheinlichen Ausfall („Fail or likely to fail“ bzw. „FOLTF“) eines Kreditinstituts vorliegt, der Ausfall nicht mehr durch privatwirtschaftliche Maßnahmen verhindert werden kann und ein Insolvenzverfahren die in § 48 BaSAG genannten Ziele, insbesondere die Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen und die Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität, gefährden würde, sodass Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich und verhältnismäßig sind, ist von der Abwicklungsbehörde eine Abwicklung durchzuführen.

---

<sup>1</sup> Für den überwiegenden Teil der österreichischen CRR-Institute und Institutsgruppen ist derzeit aufgrund der im Rahmen der Abwicklungsplanung vorgenommenen Analysen eine Liquidation im Rahmen eines Insolvenzverfahrens als präferierte Strategie anzusehen.

## Definition Bail-in-fähige und MREL-fähige Instrumente

Ein zentrales Element in der Erstellung eines Abwicklungsplans ist die Entwicklung von mindestens **zwei Abwicklungsstrategien** – einer finanziellen Abwicklungsstrategie sowie einer strukturellen Reorganisationsstrategie.

Bei der **finanziellen** Abwicklungsstrategie erfolgen die Verlustabsorption und die darauf folgende Rekapitalisierung des Instituts ausschließlich durch die Herabsetzung und/oder Konvertierung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital (Bail-in). Die isolierte Anwendung des Bail-in-Tools (sog. „Open-Bank-Bail-In“) im Rahmen der finanziellen Abwicklungsstrategie ist insbesondere dann eine mögliche Abwicklungsstrategie, wenn nach vernünftigem Ermessen durch eine Rekapitalisierung, verbunden mit einem darauf folgenden Reorganisationsplan, die Zukunftsfähigkeit des Instituts und die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells der Bank wiederhergestellt werden können. Dabei bleiben die rechtlichen und operativen Strukturen des Instituts unverändert.

Bei der **strukturellen** Reorganisationsstrategie erfolgen eine Anpassung des Geschäftsmodells bzw. des Betriebsmodells des Instituts. Dies wird insbesondere dann indiziert sein, wenn die Sicherstellung einer Fortführung der kritischen Funktionen innerhalb der bestehenden Strukturen einer Bank nicht gewährleistet werden kann. Die strukturelle Reorganisationsstrategie besteht aus Eingriffen in die finanziellen, rechtlichen und operationellen Strukturen der Bank unter Nutzung verschiedener Abwicklungsinstrumente (Brückenkbank, Unternehmensveräußerung, Ausgliederung von Vermögenswerten) mit dem Ziel, für die gegebenenfalls verkleinerte Grundgesamtheit eine angemessene Kapitalisierung und Lebensfähigkeit zu erreichen. Die auf eine strukturelle Reorganisation abzielenden Abwicklungsmaßnahmen können auch mit dem Bail-in-Tool kombiniert werden.

In beiden Strategien ist das Vorhalten eines Bestands an **Bail-in-fähigen bzw. MREL-fähigen Verbindlichkeiten in unterschiedlicher Höhe** erforderlich.

Grundsätzlich sind alle Verbindlichkeiten eines Instituts Bail-in-fähig mit Ausnahme der in § 86 Abs. 2 BaSAG genannten Positionen:

- Gesicherte Einlagen
- Besicherte Verbindlichkeiten (durch Sicherheiten des Instituts; keine Besicherung durch Dritte)
- Verbindlichkeiten aus der Verwahrung von Kundengeldern und Kundenvermögen (z.B. über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren – OGAWs, Alternative Investmentfonds – AIFs), jedoch nur sofern ein Absonderungs- oder Aussonderungsrecht besteht
- Verbindlichkeiten aus Treuhandverhältnissen

- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und ZV- und Wertpapierliefer- oder-Abrechnungssystemen mit einer Laufzeit kleiner 7 Tage
- Verbindlichkeiten (i) ggü. Beschäftigten (exkl. Boni) aus Vergütungsansprüchen, (ii) aus Lieferungen und Leistungen, (iii) aus fälligen Beiträgen für Einlagensicherungssysteme

Darüber hinaus hat die Abwicklungsbehörde gem. § 86 Abs. 4 BaSAG unter den genannten Voraussetzungen die Möglichkeit, bestimmte Verbindlichkeiten in Ausnahmefällen bei der Anwendung des Bail-in auszuschließen.

Sofern die in § 86 Abs. 2 BaSAG für Bail-in anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten zusätzlich die in § 100 Abs. 2 BaSAG genannten Voraussetzungen erfüllen, sind sie zusammen mit den Eigenmitteln zur Erfüllung der MREL anrechnungsfähig:

- ✓ Die Verbindlichkeit ist voll eingezahlt (keine Eventualverbindlichkeiten)
- ✓ Die Verbindlichkeit besteht weder ggü. dem Institut selbst, noch ist sie von ihm besichert
- ✓ Die Verbindlichkeit wurde weder direkt noch indirekt vom Institut finanziert
- ✓ Es besteht eine Restlaufzeit von mind. 1 Jahr
- ✓ Es handelt sich um keine Verbindlichkeit aus Derivaten
- ✓ Es handelt sich um keine Verbindlichkeiten aus Einlagen, für die eine Vorzugsstellung im Insolvenzverfahren besteht (nicht gedeckte Einlagen von natürlichen Personen und KMUs)

## Bedeutung von MREL

Um die Finanzierung der Abwicklungsinstrumente<sup>2</sup> zu gewährleisten, müssen Kreditinstitute jederzeit über einen **Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL)** verfügen, um den Betrag an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten abzudecken, den man für die Umsetzung einer Abwicklungsstrategie braucht. Manche Abwicklungsinstrumente werden weniger Finanzierung benötigen als andere, weswegen die MREL von der Abwicklungsbehörde immer institutsspezifisch und abhängig von der gewählten Abwicklungsstrategie vorzuschreiben ist.

Die seitens der Abwicklungsbehörde gewählte Abwicklungsstrategie hat daher jedenfalls Auswirkungen auf die Höhe, die Qualität und die Verteilung des MREL-Erfordernisses in einer Institutsgruppe. Letzteres ist insbesondere auch in Hinblick auf den gewählten Abwicklungsansatz Single Point of Entry („SPE“) oder Multiple Point of Entry („MPE“) relevant. Bei einem SPE-Ansatz erfolgt die zentrale Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen in der Regel über die Konzernspitze, während bei einem MPE die Anwendung von

---

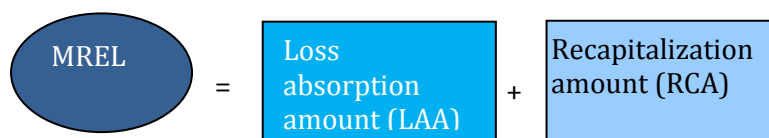
<sup>2</sup> Die Instrumente, die der Abwicklungsbehörde dabei zur Verfügung stehen, sind neben einer **Unternehmensveräußerung** und der **Errichtung eines Brückeninstitutes** die **Ausgliederung von Vermögenswerten** sowie das **Instrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-in)**.

Abwicklungsmaßnahmen dezentral im Konzern erfolgt. Die MREL wird auf Ebene des jeweiligen „Point of Entries“ vorgeschrieben und ist vom entsprechenden Institut einzuhalten.

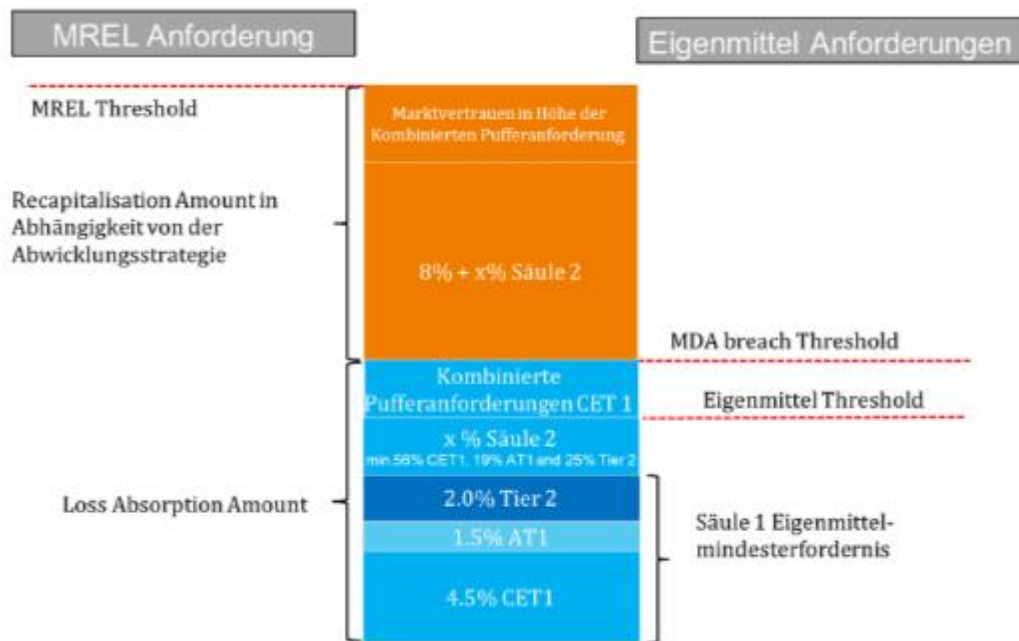
## MREL-Berechnung und -Anrechenbarkeit

Für die Bestimmung der konkreten Höhe, in der einem Kreditinstitut die MREL vorzuschreiben ist, hat die Abwicklungsbehörde gemäß § 100 Abs. 4 BaSAG unterschiedliche Kriterien zu berücksichtigen. Neben dem Erfordernis, die Abwicklung des Kreditinstituts durch die gewählte Abwicklungsstrategie in einer den Abwicklungszielen entsprechenden Weise sicherzustellen, sind auch Größe, Geschäftsmodell, Refinanzierungsmodell und Risikoprofil des Kreditinstituts zu berücksichtigen. Ähnlich bestimmen auch die Risiken, denen das Kreditinstitut ausgesetzt ist, die Abwicklungsstrategie und somit die Ausgestaltung des MREL-Erfordernisses mit.

Diesem Prinzip entsprechend setzt sich die Höhe der MREL aus dem Betrag zur Verlustabsorption (LAA – Loss Absorption Amount) und dem Betrag zur Rekapitalisierung (RCA – Recapitalisation Amount) zusammen.



Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1450 der Kommission über die MREL sieht vor, dass der LAA den Eigenmittelanforderungen des Kreditinstituts entspricht. Die Abwicklungsbehörde kann allerdings – in enger Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde – auf Basis einer Einzelfallanalyse diesen Betrag, abhängig von der gewählten Abwicklungsstrategie, anpassen. Darüber hinaus sieht die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1450 vor, dass in jenen Fällen, in denen für ein Institut nicht die Insolvenz, sondern eine Abwicklung vorgesehen ist, ein RCA festzulegen ist. Dieser RCA muss ebenfalls unter Berücksichtigung der gewählten Abwicklungsstrategie institutsspezifisch angepasst werden. Der RCA dient dazu, dass das Institut (oder die wesentlichen Teile davon) nach der bilanziellen Verarbeitung der Verluste durch den LAA wieder „rekapitalisiert“ werden kann und damit die regulatorischen Eigenmittelanforderungen wieder erfüllt werden. Darüber hinaus kann der RCA einen zusätzlichen Betrag enthalten, den die Abwicklungsbehörde als notwendig erachtet, um das Marktvertrauen nach der Abwicklung aufrechtzuerhalten.



ad Grafik: MDA (Maximum Distributable Amount) ist der ausschüttungsfähige Höchstbetrag, also jener Betrag, den eine Bank ausschütten darf, z.B. für Boni oder Dividenden.

Für die Festlegung einer MREL sind – immer unter Berücksichtigung der Besonderheiten des österreichischen Bankenmarktes – insbesondere (und unter anderem) auch die folgenden speziellen Aspekte zu beachten:

- Einlagen: Generell ist die MREL-Fähigkeit nur bei Kundeneinlagen im Non-Retail Segment mit einer Laufzeit größer einem Jahr gegeben. Eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit vor einem Jahr Restlaufzeit würde der Anrechenbarkeit dieser Einlagen auf die MREL entgegenstehen.
- Retailkunden: Verbriefte Verbindlichkeiten, die Bail-in-fähig sind, können von Kreditinstituten auch an natürliche Personen oder KMUs ausgegeben werden und sind auf die MREL anrechenbar. Einige Kreditinstitute sehen das Retailsegment als Hauptabnahmequelle. Dabei ist besonders auf die Aufklärung der bestehenden und künftigen Kunden über das getragene Risiko von MREL-fähigen Finanzinstrumenten zu achten. Ein übermäßiger Vertrieb von MREL-Produkten in das Retail-Segment kann im Einzelfall seitens der Abwicklungsbehörde auch als zu beseitigendes Abwicklungshindernis qualifiziert werden.
- Strukturierte Verbindlichkeiten: Nach Art. 45 Abs. 4 BRRD und Art. 12 Abs. 16 SRM-VO sind derivative Verbindlichkeiten nicht MREL-fähig, wohingegen Verbindlichkeiten mit eingebetteten Derivaten gemäß § 100 Abs. 2 BaSAG grundsätzlich MREL-fähig sind. Mit der im Juni 2018 in Kraft getretenen BaSAG Novellierung wurde eine neue Insolvenzkategorie eingeführt (§ 131 iVm § 90 BaSAG). Dabei spielt auch das Kriterium für Strukturiertheit eine Rolle. Schuldtitel mit eingebetteten Derivaten gelten als strukturiert mit Ausnahme von Schuldtiteln mit variabler Verzinsung, die sich aus einem in großem Umfang genutzten

Referenzsatz herleiten und nicht auf die Landeswährung des Emittenten lauten, soweit Hauptforderung, Rückzahlung und Zinsen auf dieselbe Währung lauten. Dieses Kriterium soll auch die Grundlage bilden, ob MREL-fähige Verbindlichkeiten mit eingebetteten Derivaten als MREL-fähig herangezogen werden können.

d. Nachrangigkeit: Hinsichtlich eines potentiellen Nachrangigkeitserfordernisses (subordination requirement) ist festzuhalten, dass prinzipiell keine generelle Anforderung besteht, dass die MREL aus nachrangigen Verbindlichkeiten bestehen muss. Dennoch kann nach § 104 Abs. 1 und 2 BaSAG die Abwicklungsbehörde in begründeten Fällen<sup>3</sup> verlangen, dass ein Teil oder die gesamte MREL durch vertraglich nachrangige Instrumente zu erfüllen ist. Folgende Überlegungen können unter anderem für die Abwicklungsbehörde maßgeblich sein, ein Nachrangigkeitserfordernis für die MREL zu verlangen:

- Minimierung des No-Creditor-Worse-Off (NCWO) Risikos: Die Einführung eines Nachrangigkeitserfordernisses vermindert oder beseitigt ein bestehendes NCWO Risiko. Ein NCWO Risiko kann (nur) dadurch verursacht sein, dass Verbindlichkeiten in einer Insolvenz und in einer Abwicklung verschieden behandelt werden. In diesem Zusammenhang ist die 10% Schwelle nach der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1450 zu berücksichtigen. Sind mehr als 10% an Verbindlichkeiten einer Insolvenzklasse vom Bail-in ausgeschlossen, dann ist die Abwicklungsbehörde aufgerufen, eine entsprechende Beurteilung des NCWO Risikos auf jeden Fall durchzuführen.
- Rechtsicherheit: Nachrangigkeit schafft mehr Rechtssicherheit, da durch die explizite Nachrangigkeit von Instrumenten klare Signale an die Investoren gesetzt werden, dass Verluste vor allen anderen Instrumenten getragen werden, unmittelbar nach den Eigenmittelinstrumenten.
- Transparenz für Investoren, Gläubiger, Kontrahenten, Kunden und Einleger bezüglich der Verlusttragungskaskade, wodurch auch eine angemessene Preisgestaltung und Risikodiversifizierung möglich ist.

---

<sup>3</sup> Die Notwendigkeit der Vorschreibung eines Nachrangigkeitserfordernisses wird seitens der Abwicklungsbehörde immer einzelfallbezogen auf Grundlage des Geschäftsmodells und der bevorzugten Abwicklungsstrategie des betroffenen Instituts zu prüfen sein.

## MREL-Vorschreibung

Gemäß SRM-VO fallen Institute und Gruppen von Instituten, die durch die Europäische Zentralbank (EZB) beaufsichtigt werden, sowie grenzüberschreitende Gruppen unter die Zuständigkeit des SRB. Betreffend der MREL-Vorschreibung für die österreichischen Institute in der Zuständigkeit des SRB (mit Stand 31. Dezember 2018 waren das 12 Institutsgruppen) werden die MREL-Erfordernisse jeweils durch individuelle Entscheidungen des SRB festgelegt werden (Art. 12 Abs. 1 iVm Art. 54 Abs. 2 lit. c SRM-VO). Das SRB wird seine Entscheidungen der FMA als nationale Abwicklungsbehörde erstmals im Jahr 2019 mittels sog. „Implementing Order“ (Weisungen) mitteilen (Art. 12 Abs. 14 SRM-VO), welche durch die FMA in Folge umzusetzen sind. Aufgrund dessen wird die FMA die MREL-Entscheidungen des SRB mit den vorgegebenen Inhalten gemäß Art. 29 SRM-VO den betroffenen Instituten jeweils mit nationalem Umsetzungsbescheid mitzuteilen haben.

Für alle Institute, die nicht unter die direkte Zuständigkeit des SRB fallen, ist die FMA als nationale Abwicklungsbehörde für die Vorschreibung einer adäquaten MREL zuständig. Mit Stand 31. Dezember 2018 waren das 432 Institute bzw. Institutsgruppen.

Für den überwiegenden Teil der Institute und Institutsgruppen in der direkten Zuständigkeit der FMA ist derzeit aufgrund der im Rahmen der Abwicklungsplanung vorgenommenen Analysen eine Liquidation im Rahmen eines Insolvenzverfahrens als präferierte Strategie anzusehen. Diesen Instituten bzw. Institutsgruppen wird die Höhe der vorzuhaltenden MREL jährlich mit Schreiben der Abwicklungsbehörde mitgeteilt. Jene Institute haben als MREL-Erfordernis das aufsichtliche Mindesteigenmittelerfordernis inkl. Puffer vorzuhalten (entspricht dem LAA).

Für jene Institute bzw. Institutsgruppen in der Zuständigkeit der FMA, für welche eine Liquidation im Rahmen eines Insolvenzverfahrens derzeit für nicht glaubwürdig erachtet und daher eine Abwicklungsstrategie ausgearbeitet wird, erfolgt eine Vorschreibung der MREL durch die FMA als Abwicklungsbehörde jährlich mittels Bescheid gemäß § 56 AVG.

Die FMA als nationale Abwicklungsbehörde hat bereits der überwiegenden Anzahl an Instituten und Institutsgruppen in ihrer Zuständigkeit MREL-Erfordernisse vorgeschrieben. So werden nach Abschluss des Abwicklungsplanungszyklus 2018 bereits über 90% der Institute und Institutsgruppen über ihr aktuelles MREL-Erfordernis in Kenntnis gesetzt worden sein.



